

Das Investitionsschutzrecht: Rechtssicherheit für deutsche Investoren auf der Krim?

Autor: Sebastian Wuschka¹

Stand: 27.10.2016

Inhaltsübersicht:

A. Einführung: Das internationale Investitionsrecht

B. Die Problematik: Annexion und Anwendung völkerrechtlicher Verträge

I. Das völkerrechtliche Nichtanerkennungsgebot und der Anwendungsbereich von BITs

II. Der deutsch-russische BIT

C. Ein möglicher Ausweg aus dem Dilemma?

D. Schlussfolgerungen

Die russische Annexion der Krim im Jahr 2014 stellt für die Ost-West-Beziehungen ein weiter andauerndes Problem dar. Eine Lösung des russisch-ukrainischen Konflikts in Bezug auf das Staatsgebiet ist auf diplomatischer Ebene nicht abzusehen. Auf juristischer Ebene hat die Ukraine allerdings erst kürzlich, am 14. September 2016, ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren auf Grundlage von Annex VII des UN-Seerechtsübereinkommens² gegen Russland eingeleitet.³ Ukrainische Staatsbürger und Unternehmen, die sich durch Russland auf der Krim enteignet sehen,

Zitierweise: Wuschka, S., Das Investitionsschutzrecht: Rechtssicherheit für deutsche Investoren auf der Krim?, O/L-3-2016,

http://www.ostinstitut.de/documents/Wuschka_Das_Investitionsschutzrecht_Rechtssicherheit_fr_deutsche_Investoren_auf_der_Krim_OL_3_2016.pdf.

¹ Sebastian Wuschka, LL.M. (Geneva MIDS), Associate, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft (Praxisgruppe Internationale Schiedsgerichtsbarkeit), Hamburg & Lehrbeauftragter sowie Doktorand an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.

² Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, BGBl. (Teil II) 1994, 1798; 1833 UNTS 3.

³ S. hierzu das *Statement of the Ministry of Foreign Affairs of Ukraine on the Initiation of Arbitration against the Russian Federation under the United Nations Convention on the Law of the Sea*, 15. September 2016, <http://mfa.gov.ua/en/press-center/comments/6313-statement-of-the-ministry-of-foreign-affairs-of-ukraine-on-the-initiation-of-arbitration-against-the-russian-federation-under-the-united-nations-convention-on-the-law-of-the-sea> (26.10.2016).

Wuschka - Das Investitionsschutzrecht: Rechtssicherheit für deutsche Investoren auf der Krim? Ost/Letter-3-2016 (Dezember 2016)

betreiben bereits seit längerem Investitionsschiedsverfahren, um zu Ihrem Recht zu kommen.⁴ Die letzte Klage dieser Art wurde im Oktober 2016 durch Naftogaz, den staatlichen Öl- und Gaskonzern der Ukraine, eingereicht. Gemeinsam mit sechs Tochterunternehmen verlangt dieser 2,6 Milliarden US-Dollar Schadensersatz für die Beschlagnahme von Vermögen.⁵

Auch für die auf der Krim tätigen ausländischen Unternehmen geht die derzeitige Situation mit erheblicher Unsicherheit einher. Dieser Beitrag geht daher der Frage nach, inwieweit insbesondere deutsche Unternehmen auf der Krim durch das internationale Investitionsrecht geschützt sind. Wesentlich hierfür ist vor allem das deutsch-russische bilaterale Investitionsschutzabkommen („BIT“).

A. Einführung: Das internationale Investitionsrecht

Der Schutz des Eigentums ausländischer Investoren im Staatsgebiet des Gaststaats (d.h. des Staats, in dem die Investition getätigt wurde) regelt heutzutage – neben dem in der Durchsetzung schwachen fremdenrechtlichen Mindeststandard – das internationale Investitionsrecht. Die Grundlage dieses Rechtsregimes bildet ein Netz von aktuell knapp 3.000 bi- und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen.⁶ In diesen haben sich die beteiligten Staaten verpflichtet, Investoren der anderen Vertragsparteien einen gewissen Grundbestand an Rechten zuzugestehen.

Neben dem Schutz vor entschädigungslosen Enteignungen gehören dazu unter anderem das Recht auf faire und billige Behandlung („fair and equitable treatment“) und auf Nicht-Diskriminierung. Um diesen Rechten zur Durchsetzung zu verhelfen und den ausländischen Investoren ein neutrales Forum zur Streitbeilegung zu bieten, sehen moderne Investitionsschutzverträge zudem das Recht des Investors vor, im Falle einer Verletzung seiner Rechte eine Schiedsklage gegen den Gaststaat vor einem internationalen Schiedsgericht anzustrengen.

Die so ins Leben gerufene Investitionsschiedsgerichtsbarkeit hat sich in den letzten 15 Jahren rasant entwickelt.⁷ Zwar schlossen Deutschland und Pakistan bereits 1959 den weltweit ersten BIT. Auch

⁴ GAR, *Crimea claims threatened against Russia*, 10. Juli 2015, <http://globalarbitrationreview.com/news/article/33957/crimea-claims-threatened-against-russia/> (26.10.2016); GAR, *PCA tribunals to split Crimea-related claims*, 7. Januar. 2016, <http://globalarbitrationreview.com/news/article/34461/pca-tribunals-split-crimea-related-claims> (26.10.2016); GAR, *Ukrainian bank claims against Russia*, 19. Januar 2016, <http://globalarbitrationreview.com/news/article/34489/ukrainian-bank-claims-against-russia/> (26.10.2016).

⁵ GAR, *Russia faces US\$2.6 billion claim over losses in Crimea*, 20. Oktober 2016, <http://globalarbitrationreview.com/article/1069603/russia-faces-ususd26-billion-claim-over-losses-in-crimea> (26.10.2016).

⁶ Für Details zu diesen Abkommen siehe den UNCTAD Investment Policy Hub, <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA> (26.10.2016), eine umfassende Datenbank der UN-Welthandels- und Entwicklungskonferenz.

⁷ Vgl. dazu ausführlicher S. Wuschka, *Investitionsschiedsverfahren: Individualrechtsschutz oder „anti-demokratische Herrschaft der Konzerne“?*, in: Buszewski/Rathke/Martini, *Freihandel vs. Demokratie* (2016), 15, 21-22 (m.w.N.).

Wuschka - Das Investitionsschutzrecht: Rechtssicherheit für deutsche Investoren auf der Krim? Ost/Letter-3-2016 (Dezember 2016)

das International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID), das derzeit die meisten Investitionsschiedsverfahren administriert, wurde schon 1966 auf Grundlage der ICSID-Konvention⁸ etabliert. Seinen ersten Fall registrierte es aber erst 1972⁹. Die Marke von zehn neuen ICSID-Schiedsklagen in einem Jahr wurde wiederum erst 2001 gebrochen. Bis heute hat ICSID knapp 600 Fälle registriert.¹⁰ Mit Fällen anderer Institutionen und ad hoc-Verfahren dürfte die Gesamtzahl aller Investitionsschiedsklagen bislang bei circa 800 liegen.¹¹

Grundlage eines jeden Schiedsverfahrens ist der Konsens zwischen den Parteien in Form einer Schiedsvereinbarung. Diese kann sich nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung neben direkten Verträgen zwischen Staaten und ausländischen Investoren (den sogenannten State Contracts) auch aus nationalen Investitionsschutzgesetzen des Gaststaates¹² oder aus einer Investor-Staat-Schiedsklausel in einem BIT¹³ ergeben. Für die letzten beiden Fälle wurde der Begriff der „Arbitration without Privity“¹⁴, der Schiedsgerichtsbarkeit ohne unmittelbares Vertragsverhältnis, geprägt. Der Gaststaat gibt mit der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des Investitionsschutzgesetzes bzw. dem Abschluss des BIT¹⁵ eine „Standing Offer“ zum Abschluss einer Schiedsabrede ab. Durch seinen Schiedsantrag nimmt der Investor dieses Angebot im Einzelfall an. Die große Mehrzahl der heutigen Investitionsschiedsverfahren wird auf solche Schiedsklauseln in BITs oder multilateralen Investitionsschutzverträgen gestützt.¹⁶

Im Verhältnis zwischen Deutschland und Russland existieren sowohl ein nationales Investitionsgesetz der Russischen Föderation¹⁷ als auch ein BIT¹⁸. Da das Investitionsgesetz in seinem Artikel 8 zwar ein

⁸ Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten, BGBl. Teil II (1969), 369; 575 UNTS 159.

⁹ *Holiday Inns et al. v. Morocco*, ICSID Case No. ARB/72/1.

¹⁰ ICSID unterhält eine umfangreiche Datenbank zu Verfahren nach den ICSID Arbitration Rules und den ICSID Additional Facility Rules: <https://icsid.worldbank.org/apps/ICSIDWEB/cases/Pages/AdvancedSearch.aspx> (26.10.2016).

¹¹ Der UNCTAD Investment Policy Hub verzeichnet 739 öffentlich bekannte Verfahren auf Grundlage völkerrechtlicher Verträge. Die Zahl der übrigen Verfahren lässt sich nicht exakt bestimmen.

¹² So erstmals in *Southern Pacific Properties v. Egypt*, ICSID Case No. ARB/84/3.

¹³ So erstmals in *Asian Agricultural Products Ltd. v. Sri Lanka*, ICSID Case No. ARB/87/3.

¹⁴ Vgl. J. Paulsson, *Arbitration without Privity*, ICSID Review 10:2 (1995), 232.

¹⁵ Gleiches gilt selbstverständlich für multilaterale Investitionsschutzverträge.

¹⁶ S. für ICSID-Verfahren die ICSID Caseload Statistics 2016-2, S. 10, nach der 16,8 % aller ICSID-Verfahren auf Grundlage eines State Contracts, 9,6 % auf Grundlage eines Investitionsschutzgesetzes und alle übrigen Verfahren auf Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen geführt wurden; [https://icsid.worldbank.org/apps/ICSIDWEB/resources/Documents/ICSID%20Web%20Stats%202016-2%20\(English\)%20Sept%202020%20-%20corrected.pdf](https://icsid.worldbank.org/apps/ICSIDWEB/resources/Documents/ICSID%20Web%20Stats%202016-2%20(English)%20Sept%202020%20-%20corrected.pdf) (26.10.2016).

¹⁷ Föderales Gesetz über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation, SZ R.F. 1999, Nr. 28, Pos. 3493.

¹⁸ Der zwischen Deutschland und Russland anwendbare Vertrag ist der ursprünglich zwischen Deutschland und der Sowjetunion geschlossene „Vertrag der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen“, BGBl. Teil II (1990), 342. Dieser gilt auch zwischen Deutschland und der Russischen Föderation fort; vgl. Bekanntmachung über die Wuschka - Das Investitionsschutzrecht: Rechtssicherheit für deutsche Investoren auf der Krim? Ost/Letter-3-2016 (Dezember 2016)

Verbot von entschädigungslosen Enteignungen, aber keine Möglichkeit zur Einleitung eines Investitionsschiedsverfahrens vor einem internationalen Schiedsgericht vorsieht, liegt der Fokus im Folgenden ausschließlich auf den Normen des BIT.

B. Die Problematik: Annexion und Anwendung völkerrechtlicher Verträge

I. Das völkerrechtliche Nichtanerkennungsgebot und der Anwendungsbereich von BITs

Um sich im Falle der rechtswidrigen Behandlung auf die Schiedsklausel und darüber hinaus auch die Rechte eines BIT zu berufen, muss dessen Anwendungsbereich aber zunächst eröffnet sein. Dies ist in Bezug auf ausländische Investitionen auf der Krim problematisch.

Aus völkerrechtlicher Perspektive ist eine Annexion kein legaler Modus des Gebietserwerbs.¹⁹ Grundsätzlich wird sie die Folge eines illegalen Einsatzes bewaffneter Gewalt in Verletzung von Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen sein. Im Lichte des Prinzips *ex iniuria ius non oritur* dürfen die Konsequenzen einer Annexion, insbesondere der Gebietserwerb, nicht von anderen Staaten anerkannt werden.²⁰ Diese Verpflichtung der Nichtanerkennung wiederum ist im Völkerrecht allgemein anerkannt.²¹ Nach der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen umfasst sie nicht nur die Unterlassungen von expliziten Anerkennungserklärungen sondern auch implizite Anerkennungshandlungen.²² Dies wird für den Fall der Krim zudem gut durch eine Resolution der UN-Generalversammlung illustriert, die am 17. März 2014, einen Tag nach dem Referendum auf der Krim zur Unabhängigkeit der Region und Eingliederung in Russland, dessen Ungültigkeit erklärte.²³ Sie forderte darüber hinaus

„alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderorganisationen auf, etwaige Veränderungen des Status‘ der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol auf der Grundlage des bezeichneten Referendums nicht anzuerkennen und von jeder Maßnahme oder Handlung abzusehen, die interpretiert werden könnten, als würden sie eine solche Veränderung anerkennen.“²⁴

Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation, BGBl. Teil II (1992), 1016.

¹⁹ Ausführlicher hierzu R. Happ & S. Wuschka, *Horror Vacui: Or Why Investment Treaties Should Apply to Illegally Annexed Territories*, *Journal of International Arbitration* 33:3 (2016), 245, 248-249.

²⁰ Siehe nur die Aggressionsdefinition von 1974, UN Doc. A/RES/29/3314: *“no territorial acquisition or special advantage resulting from aggression shall be recognized as lawful”*.

²¹ R. Hofmann, *Annexation*, *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Stand Februar 2013), Rn. 21 (m.w.N.).

²² *Report of the International Law Commission*, GAOR, 56th Session, Suppl. No. 10 (A/56/10), 2001, 287, Rn. 5.

²³ UN-Generalversammlung, *Territorial Integrity of Ukraine*, UN Doc. A/RES/68/262 (17. März 2014), Rn. 5.

²⁴ UN-Generalversammlung, *Territorial Integrity of Ukraine*, UN Doc. A/RES/68/262 (17. März 2014), Rn. 6 (Übersetzung durch den Autor).

Auf der Ebene der zwischenstaatlichen Verpflichtungen des Völkerrechts ist der Sinn und Zweck dieser Nichtanerkennungsverpflichtung, zu verhindern, dass ein Staat von seinem eigenen vorhergehenden Unrecht profitiert. Auf der Ebene des Investitionsschutzrechts führt die Nichtanerkennungsverpflichtung unter Umständen jedoch zu einem Dilemma für Investoren. Wollen diese klagen, müssen sie als Zuständigkeitsvoraussetzung vor einem Schiedsgericht nach wohl allen derzeit geltenden Investitionsschutzverträgen darlegen, dass sie eine Investition im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates des entsprechenden BITs getätigt haben.²⁵

Adressat einer solchen Klage dürfte stets der Staat sein, der widerrechtlich ein bestimmtes Gebiet annektiert hat. Im Falle der Annexion der Krim wäre dies Russland. Fraglich ist daher allein, ob sich die Anwendung der völkerrechtlichen Verträge des *de facto*-Souveräns Russland auch auf das annektierte Gebiet erstreckt. Eine Klage über einen BIT des Heimatstaats des Investors mit dem *de jure*-Gaststaat der Investition – im hier betrachteten Fall also der BIT zwischen Deutschland und der Ukraine – dürfte regelmäßig ausscheiden, da der Ukraine grundsätzlich keine Schädigungshandlungen zuzurechnen sein dürften.

Investitionsschiedsgerichte sehen sich immer wieder zur Anwendung von allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts im Rahmen ihrer Zuständigkeitsentscheidung verpflichtet.²⁶ Dies gilt auch, wenn die Parteien zu diesen Prinzipien im Rahmen des Verfahrens nicht vortragen. Eine strikte Anwendung der oben beschriebenen Nichtanerkennungsverpflichtung könnte dazu führen, dass ein Schiedsgericht eine restriktive Lesart des territorialen Anwendungsbereichs des relevanten BIT anwendet. In einem solchen Fall wäre annektiertes Gebiet nicht als Hoheitsgebiet des annektierenden Staates im Sinne des BIT anzusehen. Das Schiedsgericht müsste seine Zuständigkeit ablehnen. Der Investor stünde schutzlos da – er befände sich in einem rechtlichen Vakuum.

II. Der deutsch-russische BIT

Der deutsch-russische BIT bildet keine Ausnahme in Bezug auf die territoriale Anknüpfung des Anwendungsbereichs von Investitionsschutzverträgen. Nach dessen Artikel 1 Abs. 1 lit. a) umfasst der Begriff der Investition (wörtlich hier wie generell in deutschen BITs „Kapitalanlage“) im Rahmen des BIT

„alle Arten von Vermögenswerten, die der Investor der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei gemäß deren Rechtsvorschriften anlegt.“²⁷

²⁵ Ausführlicher hierzu R. Happ & S. Wuschka, *Horror Vacui: Or Why Investment Treaties Should Apply to Illegally Annexed Territories*, *Journal of International Arbitration* 33:3 (2016), 245, 251-253.

²⁶ Vgl. R. Happ & S. Wuschka, *Horror Vacui: Or Why Investment Treaties Should Apply to Illegally Annexed Territories*, *Journal of International Arbitration* 33:3 (2016), 245, 254 (m.w.N.).

²⁷ Hervorhebung durch den Autor.

Eine Besonderheit ergibt sich lediglich zusätzlich zum Problem des Umgangs mit dem völkerrechtlichen Gebot der Nichtanerkennung illegalen Gebietserwerbs aus der Investor-Staat-Schiedsklausel des BIT. Artikel 10 Abs. 2 und 3 des BIT haben den folgenden Wortlaut:

„(2) Wird eine Meinungsverschiedenheit über Umfang und Verfahren der Entschädigung nach Artikel 4 dieses Vertrags [Anm.: die Regelung bzgl. Enteignung] oder den freien Transfer nach Artikel 5 dieses Vertrags innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Geltendmachung durch eine der Streitparteien nicht beigelegt, so ist jede der Streitparteien berechtigt, ein internationales Schiedsgericht anzurufen.

(3) Die in Absatz 2 dieses Artikels getroffene Regelung gilt auch für Meinungsverschiedenheiten über solche Angelegenheiten, für die die Streitparteien ein Schiedsverfahren vereinbart haben.“

Anders als die meisten deutschen Investitionsschutzverträge sieht der deutsch-russische BIT also keine uneingeschränkte Möglichkeit zur Einleitung eines Schiedsverfahrens nach Ablauf der sechsmonatigen Verhandlungsfrist vor. Vielmehr ist die allgemeine Unterwerfung unter eine Schiedsklausel nach diesem Vertrag beschränkt auf Streitigkeiten mit Bezug zum freien (Bank-)Transfer von Kapital sowie Streitigkeiten bezüglich Enteignungen. Für alle anderen Streitigkeiten müssen *ad hoc*-Schiedsvereinbarungen geschlossen werden. Ob sich Russland in Bezug auf die Krim auf solche Vereinbarungen einlassen würde, scheint jedoch mehr als fraglich.

Auch die Frage, ob zumindest Schiedsklagen wegen Enteignungssachverhalten uneingeschränkt nach Artikel 10 Abs. 2 des BIT möglich sind, kann nicht uneingeschränkt positiv beantwortet werden. Schließlich könnte man auch diese Regelung noch restriktiver lesen. Angesichts des Wortlauts wäre eine Auslegung möglich, nach der nur solche Streitigkeiten bezüglich Enteignungshandlungen vor ein Schiedsgericht gebracht werden können, für die bereits die Notwendigkeit einer Entschädigung von staatlicher Seite festgestellt und nur die Höhe und Art und Weise der Entschädigung offengelassen wurde. Zumindest das Schiedsgericht im Fall *Sedelmayer v. Russland*, das bislang wohl als einziges die Vorschrift des Artikels 10 Abs. 2 auszulegen hatte, entschied hier aber anders. Nach seinem Schiedsspruch sind auch Streitigkeiten darüber, ob überhaupt eine entschädigungsfähige Enteignung vorliegt, von Artikel 10 Abs. 2 des BIT umfasst.²⁸

Folgt man dieser Ansicht und geht man zudem davon aus, dass eine hypothetische Schiedsklage eines deutschen Unternehmens ohnehin nur wegen Enteignungshandlungen Russlands auf der Krim eingereicht werden würde, so bestünde nur noch das bereits beschriebene Problem, ob der örtliche Anwendungsbereich des Vertrags in einem solchen Fall eröffnet wäre.

²⁸ Franz Sedelmayer v. Russland, Award, 7. Juli 1998, S. 81-84.

C. Ein möglicher Ausweg aus dem Dilemma?

Obleich Investitionsschiedsgerichte in dem Wissen um mögliche spätere Aufhebungsverfahren ihre Zuständigkeit immer sehr sorgfältig prüfen werden, ließe sich die Ausdehnung des räumlichen Anwendungsbereichs von BITs solide mit allgemeinen völkervertragsrechtlichen Regeln begründen. So normiert beispielsweise Artikel 29 der Wiener Vertragsrechtskonvention:

Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, bindet ein Vertrag jede Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets.

Der Begriff des „gesamten Hoheitsgebiets“ ist weiter als ein bloßer Bezug zum Hoheitsgebiet. Natürlich muss hier immer der spezielle Wortlaut des Vertrags herangezogen werden. Grundsätzlich ergibt sich aber aus den entsprechenden Vorschriften von BITs, dass diese nach ihren Anwendbarkeitsklauseln regelmäßig auch die ausschließliche Wirtschaftszone der Vertragsparteien einbeziehen. Mithin gelten sie nicht nur auf dem „klassischen“ Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, sondern auch dort, wo die Vertragsparteien nach der UN-Seerechtskonvention lediglich Hoheitsrechte ausüben dürfen.

Dies trifft auch auf den deutsch-russischen BIT zu. In Artikel 1 Abs. 2 ist dort festgelegt:

„Dieser Vertrag erstreckt sich auch auf die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandssockel, über welche die jeweilige Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zur Erforschung, Ausbeutung und Erhaltung natürlicher Ressourcen ausüben kann.“

Zwar ist es richtig, dass diese Norm vorsieht, dass die jeweilige Vertragspartei „in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht“ an den Orten Rechte und Hoheitsbefugnisse ausüben können muss, an denen der Vertrag Anwendung finden soll. Dies ist bei annektiertem Staatsgebiet eindeutig nicht der Fall. Allerdings dürfte die Begrenzung der Anwendbarkeit auf Territorium, über das eine Vertragspartei Rechte ausüben *kann*, sich eher auf die Situation beziehen, dass diese Partei dies faktisch nicht tut. Der Investor soll nach dieser Norm nur insoweit räumlich geschützt werden, wie der Gaststaat tätig sein dürfte – obwohl er es faktisch dort nicht ist – und entsprechend auch Rechte garantieren oder verletzen könnte. Es soll eine uferlose Verpflichtung vermieden werden.

Gleichzeitig demonstriert die Norm so – wie bereits abstrakt oben dargestellt –, dass der BIT in seinem Anwendungsbereich auch Territorien umfasst, die gerade nicht zum Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten gehören. Der Wortlaut der Norm spricht in diesem Sinne jedenfalls nicht dagegen, Russland auf der Krim zumindest an die Rechte zu binden, die es Investoren nach dem BIT auch auf seinem rechtmäßigen Staatsgebiet zugesteht. Ansonsten würde es zudem bessergestellt – es müsste sich nämlich keinen Klagen aussetzen – als hätte es die Krim rechtmäßig erworben. Dann erstreckten sich seine Verträge nämlich ohnehin nach dem

Völkergewohnheitsrecht und im Einklang mit der „Moving Treaty Frontiers“-Regel auf das neu gewonnene Gebiet.²⁹

Unterstützt wird eine weite Auslegung des territorialen Anwendungsbereichs von BITs durch ihren Sinn und Zweck. Das Schiedsgericht im Fall *Sanum v. Laos* stellte dazu (allerdings für ein anderes faktisches Szenario) fest:

„Der Sinn und Zweck [wie in der Präambel des BIT niedergelegt] ist ein doppelter: Investoren zu schützen und wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln [...]. Und tatsächlich, je größer der Anwendungsbereich des Vertrags ist, desto besser sind die Zwecke des Vertrags in diesem Fall erfüllt: Mehr Investoren – die anderenfalls nicht geschützt wären – sind international geschützt, und die wirtschaftliche Zusammenarbeit kommt einem größeren Gebiet zugute, das anderenfalls hiervon nicht profitiert hätte.“³⁰

D. Schlussfolgerungen

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des deutsch-russischen BITs auf die Krim und damit auch auf dortige deutsche Investitionen gut vertretbar ist. Die Fragen, die hier geklärt werden müssen, sind jedoch investitionsschutzrechtlich wie völkerrechtlich Neuland. Es bleibt daher mit Spannung abzuwarten, wie die ersten Schiedsurteile bezüglich der bereits anhängigen Klagen ausfallen. Zumindest in zwei der durch ukrainische Kläger angestregten Verfahren haben im Sommer 2016 schon mündliche Verhandlungen zu Zuständigkeitsfragen stattgefunden, denen Russland allerdings fernblieb.³¹ Schiedssprüche zur Zuständigkeit in diesen Verfahren könnten daher bereits Anfang 2017 ergehen und für größere Rechtssicherheit sorgen.

²⁹ Ausführlicher hierzu R. Happ & S. Wuschka, *Horror Vacui: Or Why Investment Treaties Should Apply to Illegally Annexed Territories*, *Journal of International Arbitration* 33:3 (2016), 245, 259-264.

³⁰ *Sanum Investments Limited v. Laos*, PCA Case No 2013-13, Award on Jurisdiction, 13. Dezember 2013, Rn. 240 (Übersetzung durch den Autor).

³¹ Hierbei handelt es sich um die Fälle *PJSC Ukrnafta v. Ukraine* und *Stabil LLC v. Ukraine*; siehe dazu die Pressemitteilung des Ständigen Schiedshofs vom 4. August 2016, <https://pcacases.com/web/sendAttach/1816> (26.10.2016).

Wuschka - Das Investitionsschutzrecht: Rechtssicherheit für deutsche Investoren auf der Krim? Ost/Letter-3-2016 (Dezember 2016)

©Ostinstitut Wismar, 2016
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751